



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.001/126-1.7/93

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
geändert wird;

Stellungnahme

11/SN-328/ME  
Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Beschriftung	GES. ENTWURF
Zi.	58 -GE/19/93
Datum:	16. SEP. 1993
Verteilt	20. Sep. 1993 <i>Leub</i>

*S. Waser*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage  
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten  
Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in  
der Fassung von 1929 geändert wird, zu übermitteln.

9. September 1993  
Für den Bundesminister:  
Schlifflner

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ledl*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.001/126-1.7/93

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Zu dem mit do. Note vom 5. August 1993, GZ 601.999/32-V/5/93, versendeten  
Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz nimmt das Bundesministerium  
für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Z 1:

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, daß im Art. 26 Abs. 2 B-VG die  
Wortgruppe "ihren ordentlichen Wohnsitz" durch die Worte "ihren Hauptwohnsitz"  
ersetzt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß im Art. 26 Abs. 2 dritter Satz B-VG  
die Wortgruppe "keinen ordentlichen Wohnsitz" konsequenterweise ebenfalls durch  
die Worte "keinen Hauptwohnsitz" zu ersetzen wäre.

Z 1 erster Satz des gegenständlichen Entwurfes könnte in diesem Sinne etwa wie  
folgt lauten:

"In Art. 26 Abs. 2 werden die Worte 'ordentlichen Wohnsitz' jeweils durch das Wort  
'Hauptwohnsitz' ersetzt."

- 2 -

2. Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Frage, ob der in den Art. 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 B-VG verwendete Begriff "ordentlicher Wohnsitz" ebenfalls durch einen anderen Begriff ersetzt werden sollte, wird mitgeteilt, daß nach ho. Ansicht im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung im B-VG auch in den oben zitierten Bestimmungen die Worte "ordentlicher Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt werden sollte.
  
3. Gegen die nach dem Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes vorgesehenen Änderungen der Art. 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 B-VG bestehen aus der ho. Sicht keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. September 1993  
Für den Bundesminister:  
Schlifelner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

